



Reglement über die Abgabe von Betreuungsgutscheinen (BgR)

(gültig ab 01.01.2020)

Inhaltsverzeichnis

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN	1
Zweck.....	1
Geltungsbereich	1
II. BETREUUNGSGUTSCHEINE.....	1
Definition	1
Betreuungsdauer.....	1
Betreuungspensum	1
Limitierung der Betreuungsgutscheine	1
III. VERFAHREN.....	1
Gesuch.....	1
Änderung der Verhältnisse	2
Entscheid	2
Rechtsmittel	2
Vollzug	2
IV. ÜBERGANGSBESTIMMUNGEN	2
Einführung Betreuungsgutscheine.....	2
Leistungsverträge.....	2
Zuteilung Kontingente	2
Besitzstand.....	2
V. SCHLUSSBESTIMMUNG	2
Inkraftsetzung.....	2

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Zweck	<p>Art. 1 ¹ Die Gemeinde Münchenbuchsee unterstützt die familienergänzende Kinderbetreuung im Vorschulalter, um die Entwicklung und Integration von Kindern zu fördern sowie die Vereinbarkeit von Familie und Beruf zu erleichtern.</p> <p>² Die Gemeinde Münchenbuchsee beteiligt sich am Gutscheinsystem des Kantons Bern und vergünstigt somit das familienergänzende Betreuungsangebot mit Betreuungsgutscheinen.</p>
Geltungsbereich	<p>Art. 2 ¹ Dieses Reglement regelt den Zugang zu Betreuungsgutscheinen in der Gemeinde Münchenbuchsee.</p>

II. BETREUUNGSGUTSCHEINE

Definition	<p>Art. 3 ¹ Betreuungsgutscheine sind eine geldwerte Leistung der Gemeinde Münchenbuchsee an die Kosten der Erziehungsberechtigten für die Angebote familienergänzender Kinderbetreuung.</p> <p>² Es besteht kein Rechtsanspruch auf einen Betreuungsgutschein.</p>
Betreuungsdauer	<p>Art. 4 ¹ Betreuungsgutscheine werden grundsätzlich für vorschulpflichtige Kinder ausgegeben.</p> <p>² Näheres regelt die Verordnung über die Abgabe von Betreuungsgutscheinen (VoBg).</p>
Betreuungspensum	<p>Art. 5 ¹ Das Betreuungspensum wird in der Gemeinde Münchenbuchsee an den tatsächlichen Bedarf der Erziehungsberechtigten gekoppelt.</p> <p>² Näheres regelt die Verordnung (VoBg).</p>
Limitierung der Betreuungsgutscheine	<p>Art. 6 ¹ Die Betreuungsgutscheine werden in der Gemeinde Münchenbuchsee limitiert. Die Höhe des Kontingents wird in der Verordnung (VoBg) festgelegt.</p> <p>² Die zuständige Verwaltungsorganisation (VO) führt eine Warteliste, sobald das Kontingent erschöpft ist. Auf dieser Liste werden die Personalien der Erziehungsberechtigten, der Kinder sowie das benötigte Betreuungspensum vermerkt.</p> <p>³ Die Priorisierung wird in der Verordnung (VoBg) festgelegt.</p>

III. VERFAHREN

Gesuch	<p>Art. 7 ¹ Die Erziehungsberechtigten reichen das Gesuch mit den erforderlichen Unterlagen über die Webapplikation Ki-Bon ein.</p> <p>² Näheres regelt die Verordnung (VoBg).</p>
--------	---

Reglement über die Ausrichtung von Betreuungsgutscheinen (BgR) vom
23.05.2019

Änderung der Verhältnisse	<p>Art. 8 ¹ Erziehungsberechtigte haben sämtliche Veränderungen, die Einfluss auf die Berechnung des Betreuungsgutscheins haben, umgehend, spätestens jedoch 14 Tage seit Kenntnis, der Gemeindeverwaltung, Ressort Soziales, mitzuteilen.</p> <p>² Im Übrigen gelten die Bestimmungen gemäss Art. 34q der Verordnung über die Angebote zur sozialen Integration (ASIV).</p>
Entscheid	<p>Art. 9 ¹ Der Entscheid erfolgt mittels Verfügung.</p> <p>² Positive Verfügungen werden in Form des Betreuungsgutscheins ausgestellt.</p>
Rechtsmittel	<p>Art. 10 ¹ Erziehungsberechtigte haben die Möglichkeit, innert 30 Tagen seit Eröffnung beim Gemeinderat schriftlich und begründet Einsprache zu erheben.</p> <p>² Gegen den Entscheid des Gemeinderats können Erziehungsberechtigte innert 30 Tagen seit Eröffnung schriftlich und begründet beim zuständigen Regierungsstatthalteramt Beschwerde erheben.</p> <p>³ Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege¹.</p>
Vollzug	<p>Art. 11 ¹ Der Vollzug dieses Reglements obliegt dem Gemeinderat. Der Gemeinderat bestimmt die für den Vollzug zuständige VO.</p>

IV. ÜBERGANGSBESTIMMUNGEN

Einführung Betreuungsgutscheine	<p>Art. 12 ¹ Das Betreuungsgutscheinsystem wird in der Gemeinde Münchenbuchsee per 1. Januar 2020 eingeführt.</p>
Leistungsverträge	<p>Art. 13 ¹ Die bestehenden Leistungsverträge mit den Kindertagesstätten Läbihus, Sunneschyn und Pop e Poppa sowie dem Tageselternverein Münchenbuchsee werden per 31. Dezember 2019 aufgehoben.</p>
Zuteilung Kontingente	<p>Art. 14 ¹ Ab 1. Januar 2020 bestehen keine festgelegten subventionierten Betreuungsplätze pro Kindertagesstätte mehr. Es wird seitens der Gemeinde Münchenbuchsee auch keine Zuteilung der Kontingente auf die einzelnen Kindertagesstätten vorgenommen.</p>
Besitzstand	<p>Art. 15 ¹ Die Verordnung (VoBg) regelt eine allfällige Gewährung des Besitzstandes.</p>

V. SCHLUSSBESTIMMUNG

Inkraftsetzung	<p>Art. 16 ¹ Dieses Reglement tritt per 01. Januar 2020 in Kraft.</p>
----------------	---

¹ BSG 155.21

